

Wahlkampfspenden von Kandidatinnen und Kandidaten

In vielen Gliederungen der SPD ist es üblich, dass sich auch die Kandidatinnen und Kandidaten der SPD finanziell an den Kosten eines Wahlkampfes beteiligen. Die SPD begrüßt diese Bereitschaft sehr, sich auch finanziell für den Wahlerfolg zu engagieren.

Gelegentlich aber hat es öffentliche Kritik im Zusammenhang mit Wahlkampfspenden von Kandidatinnen und Kandidaten gegeben. Soweit diese Kritik berechtigt war, bezog sie sich jedoch auf die formalen Umstände solcher Spenden.

Daher sollten einige grundsätzliche Bedingungen beachtet werden:

- 1.** Gliederungen der SPD dürfen auch ihre Kandidatinnen und Kandidaten um eine finanzielle Unterstützung des Wahlkampfes bitten.
- 2.** Wenn sich Kandidatinnen und Kandidaten der SPD an der Finanzierung des Wahlkampfes beteiligen wollen, so geschieht dies durch eine Spende. In der Entscheidung, ob und in welcher Höhe sie spenden, sind sie frei.
- 3.** Die Nominierung / Kandidatur darf nicht von der Zahlung einer Spende oder eines sonstigen finanziellen Beitrags zum Wahlkampf abhängig gemacht werden.
- 4.** Es dürfen keine informellen oder formellen „Verpflichtungen“ oder „Selbstverpflichtungen“ erwartet werden, deren Gegenstand eine solche Spendenzahlung ist.
- 5.** Nichts spricht dagegen, von den Kandidatinnen und Kandidaten vor ihrer Kandidatur bzw. Nominierung eine Erklärung zu erbitten, mit der sie sich zur Beachtung der Statuten der Partei – u. a. der Zahlung von Sonderbeiträgen im Fall ihrer Wahl – bekennen.
- 6.** Rückzahlungen von Spenden nach einer erfolglosen Kandidatur sind in der Regel nicht möglich. Daher kann es auch keine vorherige Absprache darüber geben. Nur in Ausnahmefällen kann durch den Beschluss des Vorstands der Gliederung die Rückzahlung einer Spende entschieden werden.